

Satzung

Continental Bulldog Club Deutschland e.V.



Präambel

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird im folgenden Text die männliche Form gewählt. Nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittel zum Vereinszweck
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Beiträge und Gebühren
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Die Verfahrensordnung
- § 12 Ordnungsmaßnahmen und ihre Verjährung
- § 13 Geschäftsstelle
- § 14 Züchtersammlung
- § 15 Zuchtkommission
- § 16 Zuchtwartbestimmungen
- § 17 Vereinsvermögen und Rechnungswesen
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Liquidation
- § 20 Datenschutz
- § 21 Schlussbestimmungen

Abkürzungen:

- CBCD Continental Bulldog Club Deutschland e.V.
- CBCS Continental Bulldog Club Schweiz
- VDH Verband für das Deutsche Hundewesen
- FCI Fédération Cynologique Internationale

Die Satzung wurde am 11.04.2024 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Continental Bulldog Club Deutschland e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Charlottenburg, Nr. VR 25862 B eingetragen.

Die offizielle Abkürzung lautet: CBCD.

2. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein. Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Reinzucht der Rasse Continental Bulldog nach dem beim VDH/FCI hinterlegten Standard mit der Nummer 369.
2. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist die Grundlage der Aufbau, die Erhaltung und Festigung in ihrer Rassereinheit, ihrer Gesundheit, ihrem Wesen, ihrem Erscheinungsbild und in ihren guten Anlagen und Eigenschaften als Familien- und Begleithund.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Tierzucht nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 1 und 3 verwirklicht, und zwar mit den Mitteln des § 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es werden lediglich die tatsächlich entstandenen Auslagen und Aufwendungen nach Maßgabe der Reisekostenregelung erstattet.

§ 3 Mittel zum Vereinszweck

1. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH vom 01.08.2021, eingetragen am 02.12.2021 beim AG Dortmund und der FCI Geschäftsordnung vom 29.04.2019 und deren Ordnungen. Die Abänderung dieser internationalen und nationalen Ordnungs- und Regelwerke erfordert die Übernahme, sofern nicht gegen nationales Recht verstoßen wird, durch eine entsprechende Änderung der Satzung des CBCD durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. In der Zeit der Angleichung können entgegenstehende Bestimmungen nicht mehr angewandt werden. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH zieht der Verein vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit zunächst das VDH Verbandsgericht mit ein.
3. Festsetzung der Zucht- und Zuchtzulassungsbestimmungen, unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH Zuchtordnung vom 01.08.2021, eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021.
4. Die Führung eines Zuchtbuches durch die Zuchtbuchstelle.
5. Der CBCD führt eine digitale Zuchtdatenbank.
6. Die Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen.
7. Die Führung einer Geschäftsstelle.

8. Die Werbung und Information über den Continental Bulldog in allen zur Verfügung stehenden Medien, sowie Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
9. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere des artgerechten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehund-Zuchtvereine kontrollierten Hundezucht.
10. Durchführung und Organisation von Schulungen, eigenen Ausstellungen und Sonderschauen, sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
11. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz im Rahmen von Ausstellungen.
12. Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung
13. Werbung für den Bezug und die Verbreitung der VDH Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie die Herausgabe der Vereinszeitschrift des CBCD.
14. Förderung des Erfahrungsaustausches und der Kontakte der Mitglieder untereinander, zu den Clubs im Ausland, insbesondere des CBCS.
15. Der Erlass folgender Ordnungen, welche Bestandteil der Satzung sind:
 - a. Zucht- und Zuchtzulassungsordnung
 - b. Mindesthaltungsbedingungen für Continental Bulldogs
 - c. Zuchtwart-Ordnung
 - d. Zuchtrichter-Ordnung
 - e. Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung
 - f. Ausstellungs-Ordnung
 - g. Verfahrens-Ordnung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Nicht voll geschäftsfähige Personen benötigen für den Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, haben allerdings bis zur Volljährigkeit kein Stimmrecht. Ausnahme sind Personen wie in § 4 Absatz 2 beschrieben.
2. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler) und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Personen, die gegen das Tierschutzgesetz verstoßen. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder da- nach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
3. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter, im Sinne der VDH Satzung vom 01.08.2021, eingetragen am 02.12.2021 beim AG Dortmund, lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.

Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehund-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum

Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zucht-Ordnung, bzw. den Zucht-Ordnungen der die Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereine entspricht.

Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtverein angehören, dürfen nicht Mitglied in einem Mitgliedsverein sein.

4. Das Aufnahmegesuch ist bei der Geschäftsstelle des CBCD schriftlich einzureichen. Diese veröffentlicht das Aufnahmegesuch per E-Mail und im Mitgliederbereich auf der Homepage des CBCD. Innerhalb von vier Wochen kann gegen das Aufnahmegesuch ein Widerspruch seitens der Mitglieder an den 1. Vorsitzenden gemeldet werden. Gehen gegen einen Aufnahmesuchenden Widersprüche ein, entscheidet die folgende Jahreshauptversammlung über die Aufnahme. Die Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Beteiligten schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.
5. Mit der Bestätigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag fällig.
6. Der Vorstand schlägt Mitglieder für die Ehrenmitgliedschaft vor. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab.
7. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen vier Wochen nach schriftlicher Unterrichtung und unter Einhaltung des im § 6 Abs. 9 der VDH Satzung vom 01.08.2021, eingetragen am 02.12.2021 beim AG Dortmund beschriebenen Verfahrens der Aufnahme des Mitglieds nicht schriftlich widerspricht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Soweit diese Satzung oder die in § 3 Absatz 15 genannten Ordnungen nichts anderes bestimmen, ist jedes volljährige Mitglied des Vereins zu allen Ehrenämtern des Vereins wählbar, wenn es dem Verein mindestens sechs Monate angehört.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Benutzung des vom Verein geführten Zuchtbuches zu den für Vereinsmitglieder geltenden Vorzugsgebühren.
3. Jedes Mitglied hat Anrecht auf Teilhabe an allen vom Verein organisierten Veranstaltungen und Leistungen sonstiger Art.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Vereinssatzung, sowie – falls im Einzelfall auf das Mitglied zutreffend – die in § 3 Absatz 15 genannten Ordnungen einzuhalten, insbesondere auch die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinszwecke und das Ansehen des Vereins zu fördern und die Grundsätze kameradschaftlichen Verhaltens zu beachten.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig die Mitteilungen, die auf der Homepage des CBCD veröffentlicht werden, zu verfolgen; insbesondere sich stets über die aktuellen Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse, die auf der Homepage veröffentlicht werden, zu informieren. Anträge und Änderungen werden vor der Jahreshauptversammlung im internen Mitgliederbereich veröffentlicht, damit gelten die Mitglieder als genügend informiert.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine jeweils ladungsfähige Anschrift, E-Mail-Adresse sowie die

aktuelle Bankverbindung, bei SEPA-Einzug, der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

9. Die Mitglieder des CBCD erklären hiermit verbindlich, dass sie mit der Weitergabe der Daten (z.B. Namen der Mitglieder/benanntes Zuchtpotential) an den VDH und deren Mitgliedsvereine einverstanden sind.
10. Das VDH-Logo und/oder die Wortmarke „VDH“ darf nicht irreführend verwendet oder ohne Zustimmung des VDH verändert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird wie folgt beendet:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller vom Mitglied bekleideten Vereinsämter.
2. Das Mitglied kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief, als Zugangsnachweis, erfolgen und spätestens bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle eingehen. Andernfalls währt die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres. Der Vorstand kann die Kündigungsfrist abkürzen oder auch einen sofortigen Austritt zulassen, sofern dies im Interesse des Vereins liegt.
3. Begleicht ein Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit, so erhält er eine Mahnung mittels einfachen Briefs. In der Mahnung wird ihm die Streichung aus der Mitgliederliste zum Ende des Geschäftsjahres angedroht. Hat das Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres alle Forderungen, gleich welcher Art und Höhe, nicht beglichen, wird es durch die Geschäftsstelle von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied durch die Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Mit der erfolgten Streichung endet die Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf Erfüllung seiner Forderungen wird durch die Streichung aus der Mitgliederliste nicht berührt.
4. Endet die Mitgliedschaft eines Hauptmitglieds, so verlieren Familienmitglieder (=Ehepartner, Personen einer eheähnlichen Gemeinschaft und im Haushalt lebende Familienmitglieder) mit Ablauf der Mitgliedschaft des Hauptmitglieds die Vergünstigungen. Familienmitglieder werden ab dem Zeitpunkt zu Hauptmitgliedern, Minderjährige vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Möchte sich ein Familienmitglied dagegen der Beendigung des Hauptmitgliedes anschließen, so muss es dieses bis spätestens zum Ablauf der Mitgliedschaft des Hauptmitgliedes schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt haben. Andernfalls wird es zukünftig als Hauptmitglied geführt.
5. Mitglieder, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie bereits vor ihrem Beitritt zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gemäß § 4 Absatz 7 gehörten, oder bei denen einer der Ausschlussgründe erst nach begonnener Mitgliedschaft eintritt, sind auf Anweisung des Vorstandes ebenfalls von der Mitgliederliste zu streichen.
6. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorläufig ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Grund besteht:
 - a. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Vereinsinteressen.
 - b. Bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
 - c. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-Ordnung, hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
 - d. Bei unkameradschaftlichem und vereinswidrigem Verhalten, hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitglieds und beharrliche Störung des Vereinsfriedens.

- e. Wenn ein Mitglied sich auf schriftliche Anfragen des Vorstandes bzw. der Geschäftsstelle nicht innerhalb einer vorgegebenen, zumutbaren Frist zurückmeldet und somit für den Verein nicht mehr erreichbar ist.
- f. Wenn § 4 Absatz 2 zutrifft, aber keine Angaben gemacht wurden.

Beschwerden gegen einen Beschluss sind beim Verfahrensgericht möglich.

§ 7 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Beiträge und Gebühren

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Gerichtsstand.
2. Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zum 1. Januar, bis spätestens 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Es besteht eine Bringschuld. Bei einem Eintritt nach dem 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die übrigen, bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum 31. März gezahlt hat, ruht die Mitgliedschaft ab dem 1. April des laufenden Jahres. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, sobald das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt hat.
5. Der Vorstand beschließt eine umfassende Gebühren- und Kostenordnung. Lediglich der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Gebühren- und Kostenordnung ist auf der Homepage des CBCD zu veröffentlichen. Die jeweiligen Gebühren- und Kostensätze sollen den Grundsätzen der äußersten Sparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres werden keine Beiträge zurückerstattet.
7. Einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zahlen Familienmitglieder oder Personen, die mit einem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlungen können als ordentliche oder außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, und zwar spätestens 14 Monate nach der vorangegangenen letzten ordentlichen Versammlung statt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung. Sie ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher von der Geschäftsstelle durch einfachen Brief oder per E-Mail, sowie Veröffentlichung auf der Homepage bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Jahresabschlüsse,
 - b. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und für die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - c. Satzungsänderungen und Änderungen von Vereinsordnungen (mit Ausnahme von Zucht- und Zuchtzulassungsordnung). Änderungen, die die Zucht- und Zuchtzulassungsordnung betreffen, werden von der Zuchtkommission als Änderungsvorschlag an den Vorstand vorgetragen. Diese Stimmen gemeinsam darüber ab. Die Mitgliederversammlung wird darüber informiert.
 - d. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, und zwar auf Vorschlag des Vorstands,
 - e. die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - f. die Wahl und Abwahl des Verfahrensgerichts,
 - g. die Wahl und Abwahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
 - h. die Wahl für Ausschüsse für besondere Aufgaben,
 - i. die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Organe des Vereins für drei Jahre,
 - j. die Festsetzung und Verabschiedung einer Gebühren- und Spesenordnung,
 - k. die Billigung/Missbilligung eines Haushaltsvorschlages,
 - l. die Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, auf schriftlich begründetem Vorschlag, der mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden muss,
 - m. die Entscheidung über die rechtzeitig gestellten Anträge,
 - n. die Entgegennahme des Berichts des Verfahrensgerichts über die Eröffnung und den Abschluss von Verfahren,
 - o. die Entgegennahme des Jahresberichts des Kassenwartes und der Zuchtbuchstelle.
5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Monate (Stichtag ist der Tag vor der MV) vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen (der Nachweis der Rechtzeitigkeit des Eingangs liegt beim Antragssteller) und den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage bekannt gegeben worden sein. Dringlichkeitsanträge können im Verlauf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge auf Änderungen des Vereinszweckes können nicht als Dringlichkeitsantrag auf einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
 6. Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich begründet werden und sind vom beantragenden Mitglied persönlich auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.
 7. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied zu leiten. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen, der sich mindestens zweier Wahlhelfer bedient.
 8. Der Schriftführer hält den Ablauf, die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse fest. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden (und bei dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden) und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Änderungen der Satzung ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll wird in der Geschäftsstelle aufbewahrt. (Laut JHV vom 26.09.15 wurde das Schriftführeramt gestrichen.)
 9. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens oder die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Wenn nur ein Mitglied die geheime Wahl beantragt, ist dem stattzugeben. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden.
 10. Bei Wahlen ist jeder Amtsträger des Vorstandes einzeln, schriftlich und geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den bei-

Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt.

11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
12. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 100% aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung nicht anwesender Mitglieder kann nur innerhalb von einem Monat erklärt werden.
13. Beschlossene Satzungsänderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Änderungen von Ordnungen, die Satzungsbestandteile sind, treten ebenfalls mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sonstige Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung binnen eines Monats auf der Homepage in Kraft, soweit in den Beschlüssen nichts anderes bestimmt ist.
14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a. die Notwendigkeit einer Ersatzwahl gemäß § 10 Absatz 3 besteht,
 - b. falls der Vorstand dies mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließt,
 - c. falls $\frac{1}{3}$ der Mitglieder nach dem Stand des 31. Januar eines Geschäftsjahres unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand ein derartiges Verlangen stellt. Das Einberufungsverfahren entspricht dem einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
15. Der Vorstand kann beschließen, dass auch per Briefwahl abgestimmt werden kann. Hierzu erhalten alle Mitglieder die vorgesehenen Änderungen schriftlich oder per E-Mail zur Information zugesandt. Danach kann jedes Mitglied innerhalb einer vorgegebenen Frist seine Stimme schriftlich per Brief oder per E-Mail abgeben.

§ 10 Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 Absatz 1 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), dem 2. Vorsitzenden (Vize-Präsident) und dem Schatzmeister und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Dieser bleibt bis zur Nachwahl im Amt.
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur gemeinsamen Vertretung befugt sind. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden handeln. Nach Rücksprache ist ein Vorstandsmitglied berechtigt, den Vorstand nach außen zu vertreten.
3. Scheidet der Schatzmeister während der Amtszeit aus, wird dieser Posten von beiden Vorsitzenden kommissarisch bis zur nächsten Nachwahl besetzt. Scheidet einer der Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus, besetzen der verbleibende Vorsitzende und der Schatzmeister den Posten kommissarisch. Fallen beide Vorsitzende aus, hat der Schatzmeister eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl der ausgeschiedenen Vorsitzenden einzuberufen.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - der Geschäftsstelle
 - dem Zuchtleiter (der Zuchtleiter wird Teil des Vorstandes mit der schriftlichen Benachrichtigung des VDH über die Aufnahme des CBCD als Zuchtverein.)
5. Jedes Mitglied kann mehrere Vorstandsämter ausüben, aber nicht innerhalb des gesetzlichen Vorstandes. In diesem Fall hat das Vorstandsmitglied allerdings nur eine Stimme. Für die Zeit vom

Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm in der Satzung oder in den Vereinsordnungen übertragen worden sind, ferner auch in Angelegenheiten von grundlegender oder außergewöhnlicher Bedeutung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder die Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben (keine abschließende Aufzählung):
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Geschäftsführung und -abwicklung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, nach den entsprechenden Satzungsvorgaben, soweit hierfür nicht die Geschäftsstelle zuständig ist,
 - f. Verleihung von Auszeichnungen.
 - g. Aussprechen von Mahnungen, Abmahnungen, Streichung von der Mitgliederliste
 - h. Ernennung der Zuchtbuchstelle in Abstimmung mit der Zuchtkommission.
 - i. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und Strafen im Zuchtgeschehen in Zusammenarbeit mit dem Zuchtleitung und der Zuchtkommission
 - j. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und Strafen im AusstellungswesenGegen Beschlüsse oder Handlungen des Vorstandes kann beim Verfahrensgericht Einspruch eingelegt werden.
7. Der Vorstand ist berechtigt, sonstige Beauftragte für bestimmte Angelegenheiten einzusetzen und für sie verbindliche Richtlinien zu erlassen. Solchermaßen bestellte Beauftragte sind nicht satzungsgemäß bestellte Vertreter des Vereins im Sinne § 31 BGB.
8. Scheidet einer der unter Absatz 4 genannten Beisitzer während seiner Amtszeit aus, wird er durch seinen Stellvertreter ersetzt. Gibt es für dieses Amt keinen Stellvertreter oder fällt auch dieser während der Amtszeit aus, so wird das Amt durch Kooption ersetzt. Diese bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes.
9. Der Vorstand hat regelmäßig Vorstandssitzungen abzuhalten. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein, um beschlussfähig zu sein. Zu diesen Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung ein. Die Versammlung kann virtuell oder in Präsenz stattfinden. Der Vorstand ist auf seinen Sitzungen stets beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen muss eine Niederschrift angefertigt werden. Eilige Angelegenheiten können vom Vorstand auch fernmündlich beschlossen werden. Auch hier entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Niederschriften sind unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind binnen zwei Wochen vollständig auf der Homepage zu veröffentlichen und zwei Monate im Volltext zu belassen.
10. Für bestimmte, arbeits- und/oder aufwandsintensive Arbeiten für den Verein kann der Vorstand eine angemessene monetäre oder anderweitige Entschädigung für einzelne Mitglieder beschließen. Dies gilt auch für Inhaber eines Vereinspostens.
11. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 11 Die Verfahrensordnung

1. Bei Aufnahme des Vereins durch den VDH stellt das VDH-Verbandsgesicht, die VDH-Verbandgerichts-Ordnung, gültig ab 02.12.2021, die zweite Instanz dar.

Das Verfahrensgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mindestens der Vorsitzende des Verfahrensgerichtes muss rechtserfahren sein. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem früheren DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

2. Das Verfahrensgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins, zwischen Organen des Vereins und Mitgliedern und zwischen Mitgliedern in vereinsrechtlichen Angelegenheiten des CBCD in erster Instanz. Für andere als vereinsrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist ausschließlich der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Das Verfahrensgericht ist kein Verfahrensgericht im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO). Eine Überprüfung der Entscheidungen des Verfahrensgerichtes durch ordentliche Gerichte ist uneingeschränkt möglich. Für Organe des CBCD ist der ordentliche Rechtsweg jedoch erst nach Abschluss des Verfahrens durch das Verfahrensgerichts eröffnet.
3. Zwecks Wahrung der Vereinsdisziplin ergreift der Verein Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, die der Satzung, den Vereinsordnungen, den Vereinszwecken, dem Ansehen des Vereins oder den Grundsätzen kameradschaftlichen Verhaltens schuldhaft zuwidergehandelt haben. Solche Ordnungsmaßnahmen werden auch gegenüber Nichtmitgliedern ergriffen, sofern und soweit sich diese der Ordnungsgewalt des Vereins unterworfen haben.
4. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen obliegt dem Verfahrensgericht, soweit die Satzung oder die Vereinsordnungen nicht eine Zuständigkeit des Vorstandes vorsehen. In diesen Fällen wird das Verfahrensgericht als Rechtsmittelinstanz tätig.
5. Mitglieder des CBCD Vorstandes können nicht Mitglieder des Verfahrensgerichts sein. Alle weiteren Einzelheiten sind in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt. Diese ist Bestandteil der vorliegenden Satzung.
6. Kann ein Verfahrensgericht gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht gebildet werden, so ist das VDH-Verbandsgesicht, die VDH-Verbandgerichts-Ordnung, gültig ab 02.12.2021, zuständig. Das VDH-Verbandgericht ist nicht für Ordnungsmaßnahmen des CBCD zuständig.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen und ihre Verjährung

1. Betrifft die Verfahrensordnung eine Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen einer vom Verein erlassenen Vereinsordnung und sieht diese Ordnung für die betreffende Zuwiderhandlung bestimmte Ordnungsmaßnahmen oder Vereinsstrafen vor, hat das Verfahrensgericht seiner Entscheidung allein die betreffende Ordnung und die dort vorgesehenen Maßnahmen zugrunde zu legen.
2. Betrifft die Verfahrensordnung eine sonstige Zuwiderhandlung im Sinne § 12 Absatz 1 dieser Satzung, so ist das Verfahrensgericht berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen/Vereinsstrafen zu verhängen:
 - a. Belehrung
 - b. Verwarnung,
 - c. Abmahnung,
 - d. Verbot auf Zeit oder auf Dauer, Ämter im Verein zu bekleiden,
 - e. Verbot von Zuchtmaßnahmen auf Zeit oder auf Dauer,

- f. Zuchtbuchsperrung oder/und Zuchtverbot
 - g. Zwingerschließung auf Dauer,
 - h. Ausstellungssperre auf Zeit oder auf Dauer,
 - i. Ausschluss aus dem Verein auf Zeit oder auf Dauer.
3. Zwei oder mehrere Ordnungsmaßnahmen (a-c) / Vereinsstrafen (d-i) können auch nebeneinander verhängt werden. Hinsichtlich der Art und des Maßes der Ordnungsmaßnahme/Vereinsstrafe hat sich das Verfahrensgericht an der Art und Schwere des Verstoßes sowie dessen Folgen, ferner auch an der subjektiven Vorwerfbarkeit der Zuwiderhandlung, zu orientieren.
 4. Ordnungsmaßnahmen/Vereinsstrafen können nicht für Zuwiderhandlungen verhängt werden, die länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrages auf Einleitung eines Verfahrens beim Verfahrensgericht zurückliegen.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verein einer Geschäftsstelle. Diese wird ehrenamtlich von einem in der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geführt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Aufgabengebiet wird durch eine vom Vorstand zu beschließende Ausschreibung festgelegt.
3. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand unmittelbar.

§ 14 Züchtersammlung

1. Die Züchtersammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Eine quartalsmäßige Züchtersammlung ist empfehlenswert. Die Versammlung kann virtuell oder präsent stattfinden.
2. Die Einberufung der Züchtersammlung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung durch den Zuchtleiter, ein anderes Mitglied der Zuchtkommission oder ein anderes Vorstandsmitglied. Sie ist mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Züchtersammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Züchter in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es ist über jede Versammlung ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen, welches bei der Geschäftsstelle aufbewahrt und zeitnah auf der Homepage veröffentlicht wird.
4. Aufgabe der Züchtersammlung ist:
 - a. Information der Züchter über aktuelle Probleme, Fort- und Weiterbildung der Züchter über die Zucht und den Standard, Beratung in allen kynologischen Belangen etc.
 - b. Zuchtspezifische Anregungen an den Vorstand weiterzuleiten.
 - c. Wahl der Zuchtkommission
1. Wahlberechtigt ist jeder Züchter, der am Tage der Züchtersammlung einen im FCI eingetragenen Zwingersnamen hat und Mitglied im CBCD ist.

§ 15 Zuchtkommission

1. Mit schriftlicher Benachrichtigung des VDH über die Aufnahme des CBCD als Zuchtverein stellt der CBCD eine Zuchtkommission auf. Die Zuchtkommission wird aus den Reihen der Züchterschaft gewählt. Wahlberechtigt sind alle Züchter des CBCD.
2. Die Zuchtkommission ist verantwortlich für die Zucht, das schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und

Zuchtkontrollen ein. Die Zuchtkommission ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, zu bewerten und diese planmäßig züchterisch zu bekämpfen.

3. Die Zuchtkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Präsident der Zuchtkommission bzw. der Zuchtleiter wird durch die Zuchtkommission per einfacher Mehrheit gewählt.
4. Die Zuchtkommission wählt seinen Stellvertreter nach den gleichen Richtlinien.
5. Voraussetzung hierfür ist eine aktive Teilnahme am Zuchtgeschehen sowie mindestens fünf Jahre Zuchterfahrung im CBCD, Zuchterfolge mit der eigenen Nachzucht, Wissen über Anatomie, Genetik und Gesundheit der Rasse.
6. Gewählt wird alle drei Jahre. Scheidet ein Mitglied der Zuchtkommission vorher aus, kann nachgewählt werden. Wiederwahlen sind möglich.
7. Die Zuchtbuchstelle ist automatisch Teil der Zuchtkommission, allerdings ohne Stimmrecht. Weiteres erklärt die Zucht-Ordnung.
8. Die Zucht- und Zuchtzulassungsordnung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Zuchtwartbestimmungen

1. Der CBCD bildet eigene Zuchtwarte aus.
2. Aufgaben der Zuchtwarte
 - a. Beratung der Züchter
 - b. Wurfbesichtigungen und -abnahmen
 - c. Zuchtstättenbesichtigungen
 - d. Beratung von Kaufinteressenten
 - e. Unterstützung der Zuchtbuchstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
3. Qualifizierungsanforderungen an den Zuchtwart
 - a. Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein/CBCD
 - b. Zuchterfahrung
 - c. Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
 - d. Umfangreiche Kenntnisse der Rasse
 - e. Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.
4. Können durch den CBCD diese besonderen Anforderungen nicht erfüllt werden, so können durch den VDH lizenzierte Zuchtwarte eingesetzt werden. Näheres beschreibt die Zucht- und Zuchtzulassungs-Ordnung des CBCD und die VDH Zucht-Ordnung § 8 Absatz 2, Stand 01.08.2021, eingetragen am 02.12.2021 beim AG Dortmund.

§ 17 Vereinsvermögen und Rechnungswesen

1. Die laufenden Abschlüsse des Schatzmeisters sind von den Kassenprüfern zu prüfen. Die rechnerische Prüfung des Jahresabschlusses und der zu führenden Bücher erfolgt vor der Jahreshauptversammlung.
2. Der Schatzmeister hat dem Vorstand regelmäßig über den Stand des Vereinsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu geben.
3. Zur Überprüfung der Vermögensverwaltung des Vorstandes werden für jede Wahlperiode zwei

Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese haben die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts (Jahresbericht), die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den zugehörigen Schriftstücken (Belege) sowie die Kassen- und Vermögensbestände des Vereins jährlich zu prüfen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit entsprechender Tagesordnung gemäß § 9 Absatz 13 Buchstabe c) einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden, dies auch nur, wenn mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung vom Vorstand einzu-berufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
3. Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung der Tierzucht.

§ 19 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins hat der letzte Vorstand die Liquidation durchzuführen.

§ 20 Datenschutz

1. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung seiner gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Vereins-Hundedatenbank und der Erstellung von Ahnentafeln, die folgenden personenbezogenen Daten der Mitglieder: Vorname und Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Funktion(en) im Verein, Mitgliedsnummer, sowie die Daten der Hunde (Hundenamen, Zuchtbuchnummern, Geburtsdaten, Züchter) und die Ergebnisse der Gesundheitsprüfungen der Hunde. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Aufgaben und Veranstaltungen wird der Verein personenbezogene Daten auch elektronisch verarbeiten, um diese auf seiner Vereinshomepage, in dem zugriffsbeschränkten Mitgliederbereich im Internet, sowie in anderen, vereinsinternen Dokumenten (z.B. Protokoll der Mitgliederversammlung) zu veröffentlichen.
2. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf der allgemein zugänglichen Homepage bedarf der vorherigen gesonderten Einwilligungserklärung oder ergibt sich aus rechtlichen Anforderungen. Der Verein stellt die Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form Vorstandsmitgliedern zur Verfügung, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert. Die Datenverarbeitung durch den Verein erfolgt innerhalb der erforderlichen Programme, die lokal und auch webbasiert Daten speichern. Über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinaus verwendet der Verein die Daten seiner Mitglieder nur, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Der Verein versichert, dass er die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt hat. Der Verein erklärt weiterhin, dass sämtliche personenbezogenen Daten, sowie die Hundedaten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis beim Austritt aus dem Verein gelöscht werden, sofern nicht die Zuchtbuchführung eine weitere Datenspeicherung notwendig macht oder personen- bezogene Daten des austretenden Mitglieds aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aufbewahrt werden müssen.
3. Der Verein weist das Mitglied darauf hin, dass gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen

personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Kassenverwaltung bis zu zehn Jahre ab Ende des Jahres des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt werden müssen.

4. Der Verein versichert seinen Mitgliedern, dass er personenbezogene Daten nur weitergibt, wenn und soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben oder des Vereinszwecks erforderlich ist. Der Verein sichert seinen Mitgliedern insbesondere zu, dass er deren Daten nicht verkaufen wird. Erforderlich ist beispielsweise die Datenübermittlung an den VDH zum Nachweis des Zuchtpotentials, für Deckscheine, für Wurfmeldescheine, für Protokolle oder zur Erstellung von Ahnentafeln. Im Rahmen des Zuchtgeschehens kann es notwendig werden, mit anderen, dieselbe Rasse betreuenden VDH-Mitgliedsvereinen personenbezogene wie auch Hunde-Daten auszutauschen. Erforderlich ist weiterhin die Übermittlung der Daten an das Bankinstitut zur Abbuchung der Mitgliederbeiträge. Die Weitergabe zuchtrelevanter Daten von Hunden an andere Vereinsmitglieder innerhalb eines geschlossenen Mitgliederbereiches auf der Homepage erfolgt nur, wenn das Mitglied hierin gesondert eingewilligt hat. Darüber hinaus werden keine Daten an Dritte weitergegeben. Sollte später eine Datenweitergabe an Dritte erforderlich werden, wird der Verein die Zustimmung seiner Mitglieder in der jeweilig nächsten Mitgliederversammlung oder, wenn es zeitlich anders nicht realisierbar ist, mittels einer E-Mail gesondert einholen.
5. Mitglieder können jederzeit Auskunft darüber verlangen, welche Daten gespeichert werden und zu welchem Zweck diese Speicherung dient. Weiterhin können Mitglieder auch die Korrektur, die Sperrung oder die Löschung bestimmter Daten beantragen.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Ines Olbricht
Präsidentin

Melanie Liebner
Vize-Präsidentin/Protokollführerin

Ilka Tegelhütter
Schatzmeisterin